

Lesefassung

Die 1. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung im eigenen Wirkungskreis für das Kulturhaus Richtenberg der Stadt Richtenberg ist eingearbeitet.

Diese Ordnung ist seit dem 07.06.2011 gültig.

Benutzungs- und Entgeltordnung im eigenen Wirkungskreis für das Kulturhaus Richtenberg

der

Stadt Richtenberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Richtenberg kann Benutzern auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages das Kulturhaus Richtenberg für eine Benutzung zur Verfügung stellen, soweit gemeindliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (2) Benutzer können Verbände, Vereine und Gruppen sein sowie Einzelpersonen, deren Aufgabenstellung nicht kommerziellen Interessen dient sowie kommerzielle und sonstige Antragsteller.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung wird durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Richtenberg nicht begründet.

§ 2 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung des Kulturhauses Richtenberg erfolgt privatrechtlich und wird durch die Entgeltregelung in ihrer jeweils gültigen Form geregelt. In den Wintermonaten (01.10. bis 30.04.) wird für den Heizmehrbedarf ein zusätzliches Entgelt erhoben.
- (2) Das Entgelt wird vor Beginn der Nutzung fällig.
- (3) Es bemisst sich auf 25,00 € je angefangene Stunde für die Benutzung.

Bei einer Nutzung von mehr als 8 Stunden an einem Nutzungstag werden 200,00 € für die Nutzung erhoben.

Für Bürger und andere Nutzer, die nicht in der Stadt Richtenberg wohnen und ansässig sind, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 250,00 € bei einer Nutzung von mehr als 8 Stunden am Tag erhoben.

Die zum Nachweis verbrauchte Elektroenergie ist in Höhe von 0,24 €/ kWh durch den Nutzer zu vergüten.

Vor- und Nachbereitungszeiten werden dann nicht kostenpflichtig, wenn die Schlüsselübergabe am Tage vor der Nutzung ab 18:00 Uhr erfolgt und die Schlüsselerückgabe am Tage nach der Nutzung bis 12:00 Uhr erfolgt. Wird der Schlüssel für die Räumlichkeiten vorher übergeben bzw. später zurückgegeben, so wird für jede angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 25,00 € fällig.

In den Wintermonaten wird jeweils zusätzlich ein Aufschlag in Höhe von 20 % des Gesamtentgeltes erhoben.

- (4) Bei Vermietung an Dritte ohne Inanspruchnahme des Bewirtschafters ist eine Vergütung für die Benutzung des Tresens und/ oder der Küche von jeweils 15.00 € zu erheben.
- (5) Bei Vermietung an Dritte mit Inanspruchnahme eines gewerblichen Bewirtschafters (Catering) sind für Getränke 1,00 €/ Person bzw. für Essen 2,50 €/ Person vom Nutzer zusätzlich zu entrichten.

Ausgeschlossen von dieser Regelung ist die private Nutzung unter Einbeziehung eines Catering-Unternehmens.

§ 3

Erlass des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt kann im Rahmen einer gemeinnützigen Förderung entsprechend der Mitglieder- und Teilnehmerzahl an Kindern und Jugendlichen (mindestens 2/3 aller Teilnehmer sind unter 18 Jahre alt) auf Antrag erlassen werden.
- (2) Initiativen mit Behinderten können eine Befreiung vom Entgelt in Höhe von bis zu 50 % beantragen.
- (3) Eine Entgeltbefreiung oder Entgeltermäßigung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Für gemeindliche Zwecke erfolgt die Nutzung kostenlos.

§ 4

Antragstellung, Zuständigkeiten, sonstige Regelungen

- (1) Interessenten für die Nutzung des Kulturhauses Richtenberg wenden sich rechtzeitig vor Beginn der Nutzung an den von der Stadt Richtenberg Beauftragten (Amt Franzburg-Richtenberg). Dort erhalten sie ein Antragsformular auf Nutzung des Kulturhauses Richtenberg zur Ausfüllung. Der Beauftragte prüft den ausgefüllten und vom Benutzer unterzeichneten Antrag und schließt ggf. den gewünschten Nutzungsvertrag.
- (2) Die Stadt Richtenberg kann mit der Vergabe der Räumlichkeiten einen Bewirtschafter beauftragen. Dann entscheidet dieser bei genehmigter Nutzung über den Nutzungsvertrag im Auftrage der Stadt Richtenberg.

- (3) Weitergehende Regelungen, insbesondere zu den Rechten und Pflichten des Nutzers, Haftungsfragen sowie der Bemessungsgrundlage des jeweiligen Nutzungsentgeltes, enthält der abzuschließende Nutzungsvertrag.

**§ 5
Haftung**

Der Nutzer haftet für alle während seiner Nutzungszeit schuldhaft verursachten Schäden als Gesamtschuldner mit dem jeweiligen Verursacher. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die 1. Ordnung zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturhaus Richtenberg der Stadt Richtenberg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Richtenberg, den 02.05.2011

Gez. Wegner
Bürgermeister

Dienstsiegelabdruck